



Geschäftsstelle DGfN, Seumestr. 8, 10245 Berlin

Berlin, 23.03.2020

Anwendung der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

Sammelfahrten bei Dialysepatienten im Rahmen der Coronavirus-Epidemie

Folgende Informationen wurden durch das KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V. verfasst und den Mitgliedern der DGfN nach interner Prüfung freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Dialysepatienten müssen von der Art ihrer Erkrankung, Multimorbidität und Lebensalter her als Hochrisikopatienten bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 im Hinblick auf den Krankheitsverlauf eingestuft werden.

Maßnahmen zum Schutz von vulnerablen Patientengruppen kommen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes und den Vorgaben der Bundesregierung besondere Bedeutung zu. Hierzu gehören in besonderer Weise Verhaltensmaßnahmen zur sozialen Distanz und Kontaktreduzierung.

Die Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sieht bei Krankenfahrten (Taxen, Mietwagen etc.) als Bestandteil der ärztlichen Verordnung Sammelfahrten vor, falls mehrere Patientinnen und Patienten gleichzeitig zum selben Ziel gefahren werden müssen. Hiervon kann abgewichen werden, sofern dem keine medizinische Gründe entgegenstehen. (s. § 7 Abs. 5).

Der enge Kontakt bei Sammelfahrten widerspricht nach Auffassung des Vorstands diesen aktuellen und besonderen Verhaltensmaßnahmen. Von daher stehen in der aktuellen Situation vom Grundsatz her schon medizinische Gründe gegen Sammelfahrten bei Dialysepatienten.

Wir empfehlen daher, bei Dialysepatienten ab sofort und bis auf weiteres vom Grundsatz her wie folgt zu verfahren:

1. Es werden nur noch Einzelfahrten verordnet. Geben Sie bitte in der „Verordnung einer Krankenförderung“ (Muster 4) eine entsprechende Begründung für die Einzelfahrt an (z.B. Verhaltensmaßnahme zur Kontaktreduzierung).
2. Unterstützen Sie bitte, dass diese Verordnung durch den Patienten zeitnah bei der zuständigen Krankenkasse eingereicht wird.

Geschäftsstelle

Seumestr. 8
10245 Berlin

Telefon: 030 52137269
Telefax: 030 52137270

E-Mail: gs@dgfn.eu
www.dgfn.eu

Vorstand:

Prof. Dr. J. C. Galle
(Präsident)

Dr. M. Grieger

Prof. Dr. M. Haubitz

Prof. Dr. J. M. Pfeilschifter

Prof. Dr. H. Pavenstädt

Kuratorium:

Prof. Dr. M. Haubitz
(Vorsitzende)

Geschäftsführer:

RA Holger Tacke

Bankverbindung

Deutsche Apotheker-
und Ärztebank
IBAN: DE51 3006 0601
0007 6861 02
BIC: DAAEDEDXXX

Steuernummer

32489/47157

**Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer**
DE278052576



3. Da es sich um eine Ausnahmesituation handelt, warten Sie nicht die sonst notwendige Genehmigung durch die Krankenkasse ab.

Sollte jedoch eine Situation in Ihrer Dialyseeinrichtung entstehen, in welcher zur organisatorischen Gewährleistung der Dialyseversorgung mehrere Patienten in einem Fahrzeug gefahren werden müssen, so muss diesem selbstverständlich Vorrang eingeräumt werden. Bei diesen Fahrten wären dann auch entsprechende Hygienemaßnahmen zu treffen sein, insbesondere das Tragen eines Mundschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan C. Galle
Präsident der DGfN e. V.